



P.P. CH-3003 Bern, BJ

Vaterverbot Schweiz
MarcelENZler
8424 Embrach

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.81287 / 232.02/2012/2012/00114

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-gid

Bern, 4. September 2012

Besuchsrecht bei Trennung der Eltern

Sehr geehrter HerrENZler

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2012. Darin schildern Sie, wie schwierig es für einen Vater sein kann, sein Besuchsrecht wahrzunehmen, wenn die Mutter damit nicht einverstanden ist. Insbesondere bedauern Sie, dass eine vorsätzliche Verweigerung eines gerichtlich anerkannten Besuchsrechts für die Mutter ohne Folgen bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl die Gerichte als auch die Vormundschaftsbehörden (bzw. ab 1. Januar 2013 die Kindesschutzbehörde) den Eltern Strafe androhen können, wenn diese sich nicht an die festgelegte Besuchsrechtsregelung halten (vgl. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB], Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

Es ist uns bewusst, dass Sie für eine Ausweitung der Strafandrohung nach Artikel 220 StGB (Entziehen von Unmündigen) plädieren. Die Gründe, die den Bundesrat dazu bewegt haben, auf eine solche Ausweitung im Rahmen der Vorlage über die gemeinsame elterliche Sorge zu verzichten, haben wir bereits in unserem Brief vom 1. Dezember 2011 dargelegt. Der Bundesrat hat darin festgehalten, dass zusätzliche Strafandrohungen kaum zur Vermeidung oder Vorbeugung von Konflikten beitragen, sondern zusätzliches Eskalationspotential schaffen. Eine Verschärfung des Konflikts ist aber um jeden Preis zu vermeiden, vor allem auch im Hinblick auf die Interessen des betroffenen Kindes.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Debora Gianinazzi